jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1970/3/5 9Os43/67

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.03.1970

Norm

StPO §49 Abs1
StPO §281 Z9 litb

Rechtssatz

Unabdingbare Voraussetzung für die - durch das erkennende Gericht als Prozeßvoraussetzung zu prüfen - Rechtmäßigkeit der Verfolgung des Übeltäters durch den Staatsanwalt im Sinne des § 49 Abs 1 StPO ist stets, daß dem Privatbeteiligten, der als Subsidiarankläger auftrat, diese Eigenschaft auch tatsächlich zukam und nicht etwa - vom Oberlandesgericht - bloß unrichtigerweise zuerkannt worden ist (vgl Slg 893 und 2801). Trifft letzteres zu, so ist ein dennoch ergangener Schuldspruch im Sinne des § 281 Z 9 b StPO nichtig.

Entscheidungstexte

- 9 Os 43/67
  Entscheidungstext OGH 05.03.1970 9 Os 43/67
  Veröff: SSt 41/9 = EvBl 1970/341 S 585 = RZ 1970,145

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0097098

Dokumentnummer

JJR_19700305_OGH0002_0090OS00043_6700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at